

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2014/033

Datum: 19.09.2014
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Sachgebiet Bau und Wirtschaftsförderung

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.10.2014					
Hauptausschuss	23.10.2014					
Stadtrat	30.10.2014					

Betreff

Beschluss über die zukünftige Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für einen Flächennutzungsplan

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die zukünftige Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für einen Flächennutzungsplan.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) soll als vorbereitender Bauleitplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die besondere Bedeutung des F-Plans im Rahmen der Stadtentwicklung liegt in der grundsätzlichen Entscheidung einer Gemeinde darüber, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck (Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz usw.) die vorhandenen Flächen sinnvoll und sachgerecht genutzt werden können und sollen. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zu beachten. Die Inhalte des Flächennutzungsplans werden als Darstellungen bezeichnet. Im Gegensatz zu Festsetzungen im Bebauungsplan sind sie in erster Linie nur verwaltungsintern bindend, d. h. für den normalen Bürger entfalten die Darstellungen eines F-Planes in der Regel keine rechtliche Bindungswirkung. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans wird für Teilbereiche des Gemeindegebietes ein Bebauungsplan entwickelt, der die städtebaulichen Ziele konkretisiert und durch rechtsverbindliche Festsetzungen regelt.

Dargestellt werden im Flächennutzungsplan beispielsweise:

- Flächen, die zur Bebauung vorgesehen sind, untergliedert nach Nutzungsarten: Wohnbauflächen (W), gemischte Gebiete (M), gewerbliche Bauflächen (G), Sonderbauflächen (S)
- Flächen für Versorgungsanlagen und Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Kläranlage, Umspannwerk, Kirche, Sportplatz, Kultureinrichtungen)

- überörtliche Verkehrsflächen (Autobahnen, Bundesstraßen, Ausfallstraßen)
- Grünflächen (z. B. Parks, Kleingärten, Sportplätze, Friedhöfe)
- Wasserflächen (z. B. Seen, Häfen, Hochwasserschutzanlagen)
- Landwirtschaftliche Flächen und Wald

- Flächen für Nutzungsbeschränkungen (z. B. Abstandsflächen)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

F-Pläne müssen vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt werden und sind für die Entwicklung nachgeordneter Planwerke bindend.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen laut § 20 Abs. 1 belaufen sich die Kosten für die Erstellung eines F-Planes für unser Gemeindegebiet auf 292.480 € bis 343.346 €.

Laut Runderlass vom 13.02.2014, ist nunmehr eine Förderung für Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen möglich. Dabei kann eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80.000 € gewährt werden.

Für die vorhergehende Aufstellung eines Klimaschutz- oder Energiekonzept sind 30.000 € – 40.000 € zu veranschlagen. Hier besteht auch die Möglichkeit einer Förderung.

Anlagen:

keine
